



Zahl: 640-4/A/2859c/2021  
Schwaz, den 31.05.2022

Betreff: Swarovskistraße – Asphaltierung von öffentlichem Gut – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr DI Matthias Lederer – 0664/80699 1105  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten in der Swarovskistraße durch die Firma Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 06.06.2022 bis 01.07.2022, wobei die Arbeitsdauer max. 5 Arbeitstage beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Einrichtung der Baustelle ist entlang der Swarovskistraße ab dem Fred-Hochschwarzer-Weg bis zu den Behindertenparkplätzen Bezirkskrankenhaus sowohl der Gehsteig, der Grünstreifen und der Bereich der Bushaltestelle notwendig. Der gesamte Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.
2. In der Swarovskistraße ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 gemäß Regelplan zu reduzieren. Weiters ist der Baustellenbereich durch die Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 abzusichern.
3. Für Fußgänger, welche den südlichen Gehsteig der Swarovskistraße benutzen, ist der Gehsteig zwischen dem Fred-Hochschwarzer-Weg und dem Schutzweg in Höhe Bezirkskrankenhaus für die Benutzung zu sperren. Für die Verkehrsleitung sind Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ Richtung nördlichen Gehsteig gem. § 52 Ziff. 15 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Gehweg“ gem. § 52 Ziff. 17 StVO 1960 und die Zusatztafel „Fußgänger bitte andere Straßenseite benutzen“ gem. § 54 StVO 1960 am jeweiligen Bauzaun anzubringen.
4. Der Baustellenzaun ist permanent mit entsprechenden Beleuchtungseinrichtungen zu verdeutlichen. Der Schaltbefehl für das Ein- und Ausschalten der Beleuchtungseinrichtung hat gleichartig zu den Schaltbefehlen der Stadtwerke Schwaz zu erfolgen. Die bestehenden Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Baustellenbereich sind durch die Stadtwerke Schwaz im Wege über die ausführende Firma abzubauen und nach Baufertigstellung wieder aufstellen zu lassen. Als Ansprechpartner wird Herr Hannes Krimbacher von den Stadtwerken Schwaz, erreichbar unter 05242/6970-717, namhaft gemacht.

5. Die im Baubereich vorhandene Bushaltestelle mit dem Buswartehäuschen ist befristet zu verlegen. Der vor dem Objekt Swarovskistraße 13 bestehende Parkplatz für Fahrzeuge von Gehbehinderten und das Parkverbot vor dem Haus Nr. 15 werden befristet durch die Aufstellung von „Halte- und Parkverboten“ gem. 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ und „ausgenommen Linienverkehr“ gem. § 54 StVO 1960 und der Anbringung des Haltestellenlöffels an der bestehenden Beleuchtungseinrichtung im Bereich Haus Nr. 13 abgeändert.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz